Auftragsdatenverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO

mit Anlage „Technische und organisatorische Maßnahmen“ gem. Art. 32 Abs. 1 DS-GVO

Auftraggeber (Firmenstempel)	Auftragsverarbeiter
	Syntax GmbH IT-Services und Computervertrieb Sieben Berge 39 26125 Oldenburg

§ 1 Auftragsgegenstand

Der Auftragsverarbeiter erfüllt Dienstleistungen oder andere Arbeiten für den Auftraggeber. Im Rahmen des Auftrags werden personenbezogene Daten des Verfügungsbereichs des Auftraggebers an den Auftragsverarbeiter übergeben und durch ihn verarbeitet. Es liegt in der ausschließlichen Verantwortung des Auftraggebers, die Art und den Umfang des Zugriffs auf Daten des Auftraggebers zu bestimmen.

Der vorliegende Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung beinhaltet folgende personenbezogene Daten:

1. Personenbezogene Daten einzelner Kunden, Zulieferer oder Mitarbeiter des Auftraggebers (Namen, Adressen, Telefonnummer, Bankverbindungen)
2. Vollständige Datenbanken mit betrieblichen Echtdaten, die personenbezogene Daten von Kunden, Zulieferern und Mitarbeitern des Auftraggebers beinhalten können (Name, Adressen, Telefonnummer, Bankverbindungen).
3. Im Rahmen der Nutzung von Funktionalitäten der Software, die mobile bzw. über das Internet angebundene Endgeräte betreffen (VPN, KD-Mobil, iDeXs, o.ä.): Mitarbeitername, Arbeitszeiten, Aufenthaltsort, IP-Adresse
4. Metadaten über die Nutzung der Syntax-Softwareprodukte (Lizenzdaten, Häufigkeit der Nutzung von Funktionen, Performancedaten, technische Rahmenbedingungen). Diese Daten werden nur anonymisiert erhoben.
5. Der entsprechende Benutzer oder die Daten, mit denen der Benutzer gearbeitet hat, werden nicht erfasst. Persönliche Daten im Sinne der DS-GVO sind hier nur IP-Adresse und der verwendete Lizenzschlüssel.

Folgende Dienstleistungen werden erbracht:

1. Daten gemäß § 1, Absatz 1 werden von Mitarbeitern in den Bereichen Support und Entwicklung ggf. über Fernwartung eingesehen, um konkrete Probleme beim Auftraggeber zu beseitigen oder Beratungsleistungen zu erbringen. Eine Verarbeitung dieser Daten im Rahmen eines Geschäftsprozesses des Kunden der Syntax GmbH erfolgt nicht. (Betrifft Labelwin- und Planbar-Software sowie jeglichen Support)
2. Daten gemäß § 1, Absatz 2 werden ggf. vom Auftraggeber der Syntax GmbH bei komplexen Problemen zur Problemanalyse- und Beseitigung explizit als Kopie zur Verfügung gestellt. (Betrifft Labelwin- und Planbar-Software)
3. Daten gemäß § 1, Absatz 4 werden von der Software im laufenden Betrieb gesammelt und zur Auswertung an die Syntax GmbH übertragen, um zum Zweck der Optimierung und Verbesserung ausgewertet zu werden. Maßgabe ist der zwischen den Parteien geschlossene Software-Kaufvertrag oder Software-Servicevertrag. (Betrifft Planbar-Software)

§ 2 Weisungsgebundenheit

Der Auftragsverarbeiter ist bei der Auftragserfüllung zur Verarbeitung personenbezogener Daten nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers berechtigt. Diese Weisungen bedürfen zumindest der Textform.

§ 3 Meldepflicht

Der Auftragsverarbeiter hat den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen, wenn er der Ansicht ist, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder andere, insbesondere spezialgesetzliche Vorschriften über den Datenschutz verstößt. Auftragsverarbeiter und Auftraggeber werden sich gegenseitig unverzüglich informieren, wenn Störungen, Unregelmäßigkeiten oder der Verdacht auf Datenschutzverletzungen auftreten. Insbesondere wird der Auftragsverarbeiter den Auftraggeber unverzüglich schriftlich unterrichten, wenn die Datenschutzbehörden (Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit) Mängel im Betrieb des Auftragsverarbeiters feststellen, die auch die Datenverarbeitung für den Auftraggeber betreffen.

§ 4 Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten für den Auftraggeber die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 sowie Art. 29, 32 Abs. 4 DS-GVO zu gewährleisten. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragsverarbeiter und jede dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten, einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.

§ 5 Datenschutzbeauftragter

Als Datenschutzbeauftragter ist beim Auftragsverarbeiter benannt:

Thorsten Brendel
ViCoTec Internetsysteme GmbH &Co. KG
August-Wilhelm-Kühnholz-Straße 5, 26135 Oldenburg
Telefon: +49 441 2057 222 0
E-Mail: info@datenschutz-oldenburg.de

Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Dessen jeweils aktuelle Kontaktdaten sind auf der Homepage des Auftragsverarbeiters leicht zugänglich hinterlegt. Stellt der Datenschutzbeauftragte in diesem Zusammenhang Unregelmäßigkeiten fest, ist unverzüglich der Datenschutzbeauftragte des Auftraggebers oder ein sonstiger, für Datenschutzangelegenheiten benannter Mitarbeiter des Auftraggebers, zu informieren.

§ 6 Rechte der Betroffenen, Datenschutzfolgeabschätzung

Die Rechte der durch die Datenverarbeitung beim Auftragsverarbeiter betroffenen Personen sind gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen. Er ist verantwortlich für die Wahrung dieser Rechte. Der Auftragsverarbeiter hat den Auftraggeber bei der Wahrung dieser Rechte, insbesondere im Hinblick auf die Benachrichtigung, Auskunftserteilung, Berichtigung, Sperrung und Löschung im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen. Im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen des Art. 35 Abs. 1 DS-GVO wird der Auftragsverarbeiter die erforderliche Datenschutzfolgeabschätzung nach Maßgabe der Regelungen in Art. 35 Abs. 7 DS-GVO unter Einbeziehung seines Datenschutzbeauftragten vornehmen.

§ 7 Datentransport, -berichtigung, -sperre

Die Verantwortung für den Transport der Daten obliegt dem Auftraggeber. Der Auftragsverarbeiter weist dem Auftraggeber die von ihm üblicherweise eingerichteten Verlustsicherungsmaßnahmen nach. Zusätzliche Anforderungen des Auftraggebers und daraus resultierende Maßnahmen sind schriftlich zu vereinbaren. Der Auftragsverarbeiter wird Weisungen des Auftraggebers in Zusammenhang mit der Berichtigung oder der Sperre von überlassenen Daten der Kunden des Auftraggebers unverzüglich umsetzen.

§ 8 Nachvertragliche Pflichten, Datenlöschung

Bei Beendigung des Auftragsverhältnisses verpflichtet sich der Auftragsverarbeiter, alle ihm aus Anlass und im Zusammenhang mit der Auftragsabwicklung übergebenen Unterlagen zurück zu gewähren bzw. den Nachweis der ordnungsmäßigen Vernichtung zu führen.

Dokumentationen, die dem Nachweis der ordnungsmäßigen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragsverarbeiter entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren, sofern die Verpflichtung zur Aufbewahrung nicht durch den Auftraggeber übernommen wird.
Der Auftragsverarbeiter hat im Regressfall dem Auftraggeber auch nach Vertragsende etwaig noch vorhandene Dokumentationen zur Führung des Entlastungsbeweises zu überlassen. Eine entsprechende Pflicht zur Datenlöschung trifft den Auftragsverarbeiter, sofern der Auftraggeber den Auftragsverarbeiter entsprechend schriftlich anweist. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, auch über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus Stillschweigen über die im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt gewordenen Daten zu wahren.

§ 9 Technische und organisatorische Datenschutzmaßnahmen

Der Auftragsverarbeiter hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung, zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit die Prüfung durch ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.
Der Auftragsverarbeiter hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, und Art. 32 DS-GVO, insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO, herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO zu berücksichtigen.
Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragsverarbeiter gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

§ 10 Eigentum an Daten

Der Auftragsverarbeiter erkennt ausdrücklich an, dass sämtliche ihm von dem Auftraggeber überlassenen Daten ausschließlich im Eigentum des Auftraggebers verbleiben. Dem Auftragsverarbeiter ist es strikt untersagt, die Daten zu anderen als den vertraglich vereinbarten Zwecken zu nutzen oder diese an Dritte weiterzugeben.

§ 11 Kontrollmaßnahmen des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist berechtigt und verpflichtet, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Verpflichtungen aus diesem Vertrag im Unternehmen des Auftragsverarbeiters vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann kontinuierlich zu überprüfen. Zu diesem Zwecke wird der Auftragsverarbeiter dem Auftraggeber bzw. einem beauftragten Mitarbeiter oder sonstigen Dritten Zugang zu den Geschäftsräumen, in denen Datenverarbeitungsprozesse für den Auftraggeber stattfinden bzw. stattfinden sollen, sowie Zugriff auf erforderliche Unterlagen und/oder Daten gewähren. Ferner wird der Auftragsverarbeiter sämtliche Mitwirkungspflichten erbringen, die für eine effiziente Kontrolle der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Pflichten des Auftragsverarbeiters durch den Auftraggeber erforderlich sind.
Der Auftragsverarbeiter ist darüber unterrichtet, dass der Auftraggeber die Ergebnisse seiner Kontrollen dokumentiert. Der Auftraggeber wird dem Auftragsverarbeiter auf dessen schriftliches Verlangen Auskunft über das Ergebnis seiner Kontrollen erteilen.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Oldenburg.

§ 14 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die entsprechende gesetzliche Regelung. Gleiches gilt für den Fall, dass eine Regelung undurchführbar wird oder diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

	Oldenburg,
Ort, Datum	Ort, Datum
Stempel, Unterschrift	Stempel, Unterschrift